

ADAC

AutoRecht aktuell Gebrauchtwagenkauf



➤ Mit ADAC-Checkliste

Informationen rund um den Gebrauchtwagenkauf

Der ADAC informiert Sie rund um den Gebrauchtwagenkauf auf www.adac.de

- Adressen der ADAC-Prüfzentren
- Gebrauchtwagen-Infoblätter
- Autotests, auch für ältere Modelle
- Mängelstatistiken
- Kaufvertrags-Formulare
- Rechtstipps zum Autokauf
- Online-Gebrauchtwagenpreisrechner

Informationen auch über die ADAC-Telefonservice-Zentralen erhältlich: **Telefon 0 180 5 10 11 12**

(14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz;
max. 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen)

ADAC-Publikationen

- ADAC CD-ROM Gebrauchtwagen
- ADAC CD-ROM Autokosten
- ADAC CD-ROM Autotest

Information und Bestellung der CD-ROMs

über Fa. NEW LOOK
Tel. (0 89) 46 23 70 16
Fax (0 89) 46 60 96
www.newlook.de

Als ADAC-Mitglied können Sie in allen Fällen rund um Auto, Straßenverkehr und Reise ein erstes Beratungsgespräch mit einem ADAC-Juristen oder einem ADAC-Vertragsanwalt führen, für das Ihnen keine Kosten entstehen.

Neben den ADAC-Juristen garantiert ein Netz von 660 frei praktizierenden ADAC-Vertragsanwälten schnelle und kompetente Beratung nahe Ihrem Wohnort.

Kontakt und Info: ADAC-Geschäftsstellen

ADAC-Info-Service: Telefon 0 180 5 10 11 12

(14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz;
max. 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen)

www.adac.de/recht_und_rat

ADAC-AutoRecht aktuell:

Gebrauchtwagenkauf mit ADAC-Checkliste

Autoauswahl/Gebrauchtwagenpreise	4
Besichtigung und Probefahrt	7
Kauf beim Händler	7
Kauf von Privat	11
Kauf im Internet	11
Papiere rund ums Auto	13
Prüfplaketten/Zulassung und Versicherung	15
Abgas-Standard und Kfz-Steuer	18
Kaufvertrag	23

Herausgeber

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)
Juristische Zentrale – Verbraucherschutz Recht und
ADAC-Fahrzeugtechnik

Redaktion: Katrin Elkner, Manfred Groß

Stand: 01.10.2009

Auflage: 25.000

© 2009



Autoauswahl / Gebrauchtwagenpreise

Der nächste Gebrauchtwagenkauf steht an? Und Sie wissen noch nicht so recht, für welches Modell Sie sich entscheiden sollen, wo die Fallen lauern und was man ganz allgemein beachten sollte? Mit diesem Ratgeber wollen wir Ihnen helfen, die Suche nach „Ihrem“ Auto zu erleichtern. Schließlich fällt auch für einen Gebrauchtwagen häufig noch ein beträchtlicher Geldbetrag an, so dass man nicht übereilt handeln sollte. Wie immer spielt aber auch das Glück eine Rolle – wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

Welches Modell wählen?

Die Entscheidung für einen bestimmten Autotyp hängt natürlich sehr von den individuellen Bedürfnissen ab. Sie sollten sich zunächst ein wenig Zeit nehmen, damit Sie entscheiden können, welche Merkmale und welche Zusatzausstattung Ihr künftiges Fahrzeug aufweisen soll. Um Ihnen bei dieser Vorprüfung zu helfen, stellt der ADAC eine Reihe von Informationsmaterial zu Verfügung: Näheres auf www.adac.de

Über das Umweltverhalten des Fahrzeugs können Sie sich anhand des ADAC ECO Test informieren (www.adac.de/ecotest). Des Weiteren finden Sie auf den ADAC-Internetseiten die „Gebrauchtwagen-Infoblätter“ zu rund 70 Modellreihen. Diese enthalten eine Kurzcharakterisierung der Fahrzeuge und nennen die häufigsten Mängelschwerpunkte. Sie decken mittlerweile 70 Modellreihen ab. Eine Online-Datenbank ermöglicht es, die durchschnittlichen Gebrauchtwagenpreise für bis zu zehn Jahre alte Autos und Motorräder festzustellen. Zudem gibt es eine Fülle von Rechtstipps zum Gebrauchtwagenkauf und den „ADAC Gebrauchtwagenkaufvertrag“ zum Ausdrucken. Auch Versicherungsprämien lassen sich individuell berechnen. Alle diese Informationen sind auch über die ADAC-Geschäftsstellen bzw. Telefonservicezentralen erhältlich. Viele

Tipps und ständig aktualisierte Gebrauchtwagenpreise sowie beliebig kombinierbare Auswahlkriterien bietet die „ADAC CD-ROM Gebrauchtwagen“.

Kosten

Mit den Anschaffungskosten alleine ist es nicht getan: Nach Berechnungen des ADAC fallen pro Monat (bei 15.000 km Jahreslaufleistung) für Steuer, Versicherung, Betriebsstoffe, Inspektionen und Reparaturen in der Mittelklasse 150,- € bis 300,- € an. Eingerechnet sind hierbei Reparaturen, die erfahrungsgemäß innerhalb der ersten 4 Jahre nach Erstzulassung anfallen – also bei noch jungen Autos, bei älteren Fahrzeugen muss mit deutlich höheren, schwer kalkulierbaren Aufschlägen gerechnet werden.

Im Auge behalten sollte man auch den Erfahrungswert, dass Oberklasse-Fahrzeuge zwar teilweise zu überraschend günstigen Preisen angeboten werden, dass aber Steuer, Versicherung, Kraftstoffverbrauch und Instandhaltung enorme Summen verschlingen können.

ADAC-Tipp:

Das Thema „Kraftstoffverbrauch“ wird bei der Fahrzeugauswahl immer wichtiger. Fragen Sie ihn gezielt beim Händler oder anhand der vielfältigen ADAC-Informationen ab!

So finden Sie Ihren „Gebrauchten“

• Kleinanzeigen der Tageszeitungen

- + Die Objekte stehen meist in der näheren Umgebung.
- Das Anzeigen-Volumen geht, bedingt durch das Internet, kontinuierlich zurück.

• Internet-Autobörsen

- + Unkomplizierte, europaweite Suche.
- + Über eine Million Fahrzeuge im Angebot.
- Weitab stehende Fahrzeuge nur mit hohem Aufwand zu besichtigen.
- Risiko, nach weiter Anfahrt in den Kauf einzuwilligen, obwohl das Auto nicht den Vorstellungen entspricht.
- Reklamation und Beseitigung nachträglich festgestellter Mängel kann beim Händler „fernab“ mühevoller sein.
- Vorsicht vor unseriösen Anbietern.



• Versteigerungen im Internet

- + Mit Glück macht man ein „Schnäppchen“
- Der Kaufvertrag ist per Mausclick schnell geschlossen. Ohne vorherige Besichtigung des Fahrzeugs sehr riskant. Und ein Foto des Verkaufsobjekts hat nur wenig Aussagekraft!

• Automärkte auf Großparkplätzen und „Autokinos“

- + Vielfältiges Angebot im Niedrigpreis-Segment.
- Auch wenn es meist anders dargestellt wird: „Privat“-Verkäufer sind eher in der Minderzahl. Nehmen Sie auf jeden Fall einen technischen Fachmann mit, der sich das Fahrzeug anschaut.

• Werksangehörigen-Jahreswagen

- + Fahrzeuge meist in Top-Zustand, „wie neu“.
- Begrenztes Angebot, überwiegend nur Inlands-Marken.
- Preisniveau hoch, auch bedingt durch viel Zubehör.

• Händler „vor Ort“

- + Mit allen Vorteilen der heimatnahen Suche.
- + Chance, auf Objekte zu stoßen, die zwar „gut“, aber doch Ladenhüter sind und deshalb gar nicht mehr inseriert wurden.
- Begrenzte Auswahl.

Besichtigung und Probefahrt

Nehmen Sie zum Besichtigungstermin möglichst eine Begleitperson mit („Vier Augen sehen mehr als zwei“) und verzichten Sie keinesfalls auf eine Probefahrt. Anhand der beiliegenden Checkliste können Sie sich, auch als Laie, zumindest einen ersten Eindruck von der Qualität des Kaufobjekts verschaffen. Stellen Sie dem Verkäufer Fragen zu allen Punkten, die Ihnen wichtig erscheinen (z.B. zur Ausstattung des Fahrzeugs, Unfallschäden und sonstigen Auffälligkeiten oder Mängeln). Lassen Sie sich den letzten „TÜV“-Bericht sowie die AU-Bescheinigung zeigen und bestehen Sie darauf, dass der Verkäufer mündliche Zusicherungen schriftlich bestätigt.

Klären Sie vor der Probefahrt, wie das Fahrzeug versichert ist. Am besten ist natürlich eine Vollkaskoversicherung. Besteht diese und verursacht der Probefahrer einen Schaden am Fahrzeug des privaten Verkäufers, so muss er nur die Selbstbeteiligung und einen Höherstufungsschaden ersetzen. Kaufen Sie von einem Händler, so wird angenommen, dass die Haftung stillschweigend auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz reduziert wurde. Weitere Informationen und ein Formular für die Probefahrt finden Sie auf www.adac.de.

ADAC-Tipp:

Untersuchen Sie das Fahrzeug vor der Probefahrt zusammen mit dem Verkäufer auf äußerliche Beschädigungen – dann kann Ihnen hinterher nicht unterstellt werden, dass der Schaden von Ihnen verursacht wurde.

Kauf beim Händler

Ein Händler verfügt über ein mehr oder weniger großes Angebot, eine weite Anreise kann sich daher wegen der Angebotsvielfalt lohnen. Sollten Sie sich aufgrund eines Inserats in Zeitung oder Internet auf den Weg machen, so lassen Sie sich vor einer längeren Anfahrt vom Verkäufer schriftlich bestätigen, dass das Fahrzeug noch bei ihm steht.

Händleradressen finden Sie in örtlichen Tageszeitungen, in den Gelben Seiten oder im Internet.

Jeder Markenhändler hat auch „Fremdfabrikate“ im Angebot, erfahrungsgemäß kann sogar ein VW bei einem Opel-Händler, ein Fiat bei der Mazda-Vertretung günstiger sein.



Legen Sie Ihre Suche nicht auf das Wochenende, wenn die Verkäufer überlastet sind und kommen Sie nicht kurz vor Feierabend, wenn Zeitdruck herrscht.

Das Preisniveau beim Händler ist, bedingt durch seine Gemeinkosten, die obligatorische Sachmängelhaftung, Steuer und Gewinn meist höher als beim Privatgeschäft. Die Minimierung der Risiken könnte aber den Preisaufschlag wert sein.

Eine Aussage über Seriosität der einzelnen Händler und die Qualität seines Angebotes durch den ADAC ist leider nicht möglich. Unsere Beobachtungen zeigen aber, dass Missgriffe weniger oft passieren, wenn möglichst viele der folgenden Bedingungen erfüllt werden:

Wenn

- es sich um einen Marken-Vertragshändler handelt,
- der Händler das Zusatzzeichen zum Meisterschild des ZDK (Zentralverband deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V.) „Autohandel mit Qualität und Sicherheit“ führt und sich damit dem Spruch einer Schiedsstelle unterwirft,
- er zusichert, dass das Fahrzeug „werkstattüberprüft“ oder noch besser, dass eine große Inspektion durchgeführt wurde,
- er den Kaufvertrag (Vordruck) vollständig ausfüllt und alle Zusicherungen schriftlich bestätigt,
- er dem Kaufvertrag ein „Mängelprotokoll“ beilegt, in dem der Zustand des Fahrzeugs detailliert beschrieben wird (keine allgemeinen oder pauschalen Angaben wie „alles ok“, „Motor ok“),
- der Inserattext und die mündlichen Äußerungen im Verkaufsgespräch mit den Angaben im schriftlichen Kaufvertrag übereinstimmen (**Wichtig:** Text genau lesen!).

Solche Konditionen werden Sie vorwiegend in den Gebrauchtwagenabteilungen von Neuwagenhändlern, kaum bei Händlern „auf der grünen Wiese“ finden.

Sachmängelhaftung

Der Kauf bei einem Händler bietet den Vorteil, dass dieser dem privaten Käufer gegenüber mindestens ein Jahr für Sachmängel haften muss (gesetzliche Sachmängelhaftung). Das bedeutet, dass der Käufer bei Vorliegen eines Sachmangels zunächst die kostenlose Reparatur durch den verkaufenden Händler verlangen kann. Unter Umständen kann man sogar vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Voraussetzung für die Haftung des Verkäufers ist, dass der Sachmangel bereits bei Übergabe des Fahrzeugs vorlag. Hier greift zugunsten des Verbrauchers eine gesetzliche Vermutung ein: Tritt der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach dem Kauf auf, so wird vermutet, dass er auch schon zum Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen hat. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein bei der Übergabe noch funktionsfähig erscheinendes Automatikgetriebe einige Monate später zum Reparaturfall wird.

Problematisch ist die Frage, ob überhaupt ein Sachmangel vorliegt. Normale „Gebrauchsspuren“ fallen jedenfalls nicht darunter (beispielsweise leichte Bürstenspuren im Lack von der Autowäsche bei einem vierjährigen Fahrzeug). Das Gleiche gilt für üblichen Verschleiß, wie abgenutzter Kupplungsbelag bei einem 80.000 km-Auto. Die Frage der Mangelhaftigkeit muss immer anhand des Einzelfalls geklärt werden, wobei der ADAC Hilfestellung leisten kann. Für Mängel, die dem Käufer bereits bei Vertragsschluss, z.B. durch das Mängelprotokoll zum Kaufvertrag bekannt waren, haftet der Verkäufer nicht.

ADAC-Tipp:

Vorsicht vor Händlern, die versuchen die Sachmängelhaftung zu umgehen. Lesen Sie sich den Kaufvertrag genau durch und nehmen Sie Abstand vom Kauf, wenn Sie Auffälligkeiten finden, wie z.B.:

- Das für den Verkehr zugelassene und preislich hochwertige Fahrzeug wird als Bastlerauto verkauft.
- Das Fahrzeug wird als Schrottauto deklariert, obwohl der vom Käufer eingeholte Zustandsbericht das Gegenteil bestätigt.
- Sie sollen den Vertrag als Unternehmer unterschreiben, obwohl Sie Verbraucher sind (Hintergrund: von Unternehmer zu Unternehmer kann die Haftung ausgeschlossen werden).
- Zum Teil wird auch von Händlerseite versucht, einen Verbraucher, sprich Privatmann, als Verkäufer vorzuschieben, um die Haftung auszuschließen.
- Im Vertrag werden formelhaft unzählige Mängel aufgelistet, obwohl das Fahrzeug nicht überprüft wurde.



Gebrauchtwagengarantie

Die meisten Händler bieten, zumindest für nicht allzu alte Baujahre, eine zusätzliche Gebrauchtwagengarantie, mit Laufzeiten von 12 Monaten oder länger, an. Sie ist trotz der „Sachmängelhaftung“ nicht überflüssig, da die gesetzlichen Ansprüche immer nur Mängel betreffen, die bereits bei Übergabe des Fahrzeugs vorlagen, wie im vorhergehenden Kapitel geschildert. Beispiel: Getriebeegeräusche treten 7 Monate nach dem Kauf auf. Die gesetzliche Sachmängelhaftung deckt den Schaden nicht mehr, kostenlose Reparatur kann aber über die Garantie verlangt werden.

Garantien sind entweder im Kaufpreis enthalten oder können zusätzlich für ca. 200,- € bis 300,- € erworben werden.

Der Garantieuumfang kann von Garantie zu Garantie abweichend sein. Schäden an Dichtungen (z.B. an der Ölwanne) sowie Verschleißteile (z.B. Auspuffanlage) sind nicht abgedeckt. Es gibt auch keinen Anspruch auf Rückgabe des Fahrzeugs oder Minderung des Kaufpreises. Vielmehr besteht lediglich ein Anspruch auf Erstattung der Lohn- und (ab einer bestimmten Laufleistung) auf prozentuale Erstattung der Materialkosten. Welche Baugruppen und Teile in die jeweilige Garantie des Händlers fallen und wie hoch der Kostenersatzanspruch ist, ergibt sich aus den verwendeten Garantiebedingungen, die Sie sich aushändigen lassen und in Ruhe durchlesen sollten.

Kauf von Privat

Im Vergleich zum Kauf beim seriösen Händler sind Sie bei der Beurteilung des Kaufobjektes beim Privatmann mehr gefordert. Sofern Sie nicht selbst fachkundig sind, sollten Sie versuchen, eine Prüfung in einer Werkstatt, in einem ADAC-Prüfzentrum, bei einem ADAC-Vertragsachverständigen oder einem Gutachter einer anderen Organisation durchzusetzen. Für einen seriösen Verkäufer gibt es keinen Grund, sich gegen einen derartigen Wunsch zu sperren – andernfalls sollten Sie sich freundlich verabschieden. Sie können auch einen Bekannten mitnehmen, der sachkundig ist und Sie beraten kann.

ADAC-Tipp:

Im Gegensatz zum Händler muss ein privater Verkäufer nicht für Sachmängel haften, d.h. er kann die Haftung ausschließen. Der kleine, aber wesentliche Zusatz im Kaufvertrag „Das Fahrzeug wird unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft“ zeichnet den privaten Verkäufer von seiner Haftung frei. Ansprüche können nur hergeleitet werden, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde und der Käufer dies beweisen kann (!) oder wenn eine Eigenschaft am Fahrzeug fehlt, für die der Verkäufer ausdrücklich haften wollte (Zusicherung bzw. Garantieübernahme).

Kauf im Internet

Online-Gebrauchtwagenbörsen haben, den Vorteil, dass man schnell und unkompliziert Zugriff auf ein sehr großes Angebot hat. Wenn es jedoch um den konkreten Vertragsschluss geht, sollte man beachten: Aus der Ferne, alleine anhand von Fotos, sollten Sie nie auf den tatsächlichen Fahrzeugzustand schließen. Und selbst, wenn die Fahrzeugbeschreibung noch so verlockend klingt, gilt auch hier: Ohne Besichtigung, ohne Probefahrt und gegebenenfalls ergänzende fachliche Beurteilung kein Zuschlag! Hüten Sie sich daher vor allzu schnellen Mails, die bereits auf den Kaufvertragsabschluss abzielen („Ich kaufe Ihr Fahrzeug“ oder „den nehme ich“). Schon mit diesen Worten geben Sie ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags ab, den der Verkäufer nur noch annehmen muss, obwohl Sie das Fahrzeug noch gar nicht gesehen haben.



Anders läuft es bei einer Internetversteigerung. Der Verkäufer erklärt durch sein Angebot im Internet seinen Willen einen Kaufvertrag abschließen zu wollen. Dieses Angebot nimmt der Ersteigerer durch Zuschlag an und ist somit an den Kaufvertrag gebunden. Er ist verpflichtet, den Kaufpreis zu bezahlen und das Fahrzeug abzunehmen. Daher ist es in diesem Fall besonders wichtig, das Fahrzeug zunächst zu besichtigen. Allerdings kann dem privaten Käufer ein 2-wöchiges Widerrufsrecht zustehen, wenn auf Versteigererseite ein gewerblicher Anbieter steht.

Wichtig: Ein privater Versteigerer sollte schon in seinem Internetangebot darauf hinweisen, dass er ohne Sachmängelhaftung verkauft! Ansonsten haftet der Verkäufer 2 Jahre für Mängel, die das Fahrzeug bereits bei Übergabe hat und auf die der Ersteigerer nicht hingewiesen wurde.

ADAC-Tipp:

Leisten Sie keine Anzahlungen. Wenn Sie von weither zur Besichtigung angereist sind: Tätigen Sie keine übereilten Kaufabschlüsse, wenn Sie von der Qualität des Angebots nicht absolut überzeugt sind! Eine vergebliche Reise ist unterm Strich eher zu verschmerzen als die Abwicklung späterer Reklamationen. Vorsicht bei allzu verlockenden Angeboten. In der Regel hat niemand etwas zu verschenken. Informieren Sie sich über den sicheren Autokauf auch auf www.sicherer-autokauf.de

Papiere rund ums Auto

Zum Fahrzeug gehören folgende Papiere:

Zulassungsbescheinigung Teil II (ehemals Kfz-Brief)

Mit dem Erwerb des Eigentums am Fahrzeug wird der Käufer auch Eigentümer der Zulassungsbescheinigung Teil II. Er muss spätestens bei vollständiger Bezahlung ausgehändigt werden. Eingetragen sind dort auch die Vorbesitzer. Prüfen Sie, ob Verkäufer und der letzte eingetragene Besitzer identisch sind – wenn nicht, dann verlangen Sie im Zweifelsfall eine Vollmacht vom Eingetragenen. Sie sehen hier auch, seit wann der derzeitige Besitzer das Fahrzeug hat – eine kurze Dauer kann bedeuten, dass er mit dem Wagen unzufrieden war und ihn deshalb verkauft. Fragen Sie nach!

Zulassungsbescheinigung Teil I (ehemals Kfz-Schein)

Die Zulassungsbescheinigung Teil I ist der Nachweis, dass das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist. Es wird damit auch beim Finanzamt und bei einer Versicherungsgesellschaft geführt. Eingetragen wird hier bestimmtes Zubehör wie eine Anhängerkupplung oder Karosserie-Anbauteile. Ersichtlich ist auch der nächste TÜV-Termin.

Inspektions-Scheckheft

Anhand des Inspektionshefts kann der Käufer prüfen, ob ein Fahrzeug „werkstatt-gepflegt“ ist. Die vorgesehenen Felder sollen korrekt abgestempelt sein (ist bei älteren Fahrzeugen aber eher die Ausnahme). Anhand der eingetragenen Kilometerstände können Sie annäherungsweise prüfen, ob der Stand laut Instrument realistisch ist.

Bedienungsanleitung

Je älter das Fahrzeug, desto häufiger fehlt sie. Sie kann nachträglich meist nicht mehr beschafft werden.



Untersuchungs-(TÜV-)Bericht

Beleg über die Durchführung der letzten Hauptuntersuchung (HU). Bei gravierenden Mängeln: Keine gültige Plakette. „Leichte Mängel“ (z.B. beginnende Korrosion): Plakette wurde erteilt; unter Umständen musste der Fahrzeug-Halter auf diesem Bericht mit seiner Unterschrift bestätigen, dass er sich verpflichtet, die genannten Mängel noch abzustellen. Also: Am Fahrzeug die entsprechenden Bereiche kontrollieren. Der HU-Bericht ist vom Halter des Fahrzeugs bis zur nächsten HU aufzubewahren.

Ist die nächste Prüfung in den kommenden Monaten fällig? Das kann Zufall sein, aber auch beabsichtigt, weil all zu viele Reparaturen anstehen. Eine vorgezogene Hauptuntersuchung schafft Klarheit!

Elektronische Versicherungsbestätigungsnummer (eVB-Nummer)

Wird von Versicherungsgesellschaften ausgegeben. Sie dient bei der Fahrzeug-Anmeldung als Nachweis, dass eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

AU-Bescheinigung (Abgasuntersuchung)

Muss bei Halterwechsel bzw. Wiederezulassung eines Fahrzeuges mit vorgelegt werden.

COC-Papier (Certification of Conformity)

Das COC-Papier bescheinigt, dass das Fahrzeug den gesetzlichen Vorschriften zur EG-Typen Genehmigung entspricht.

Prüfplaketten/Zulassung und Versicherung

TÜV-Plakette/AU-Plakette

Wann sind (bzw. waren) Fahrzeuguntersuchungen fällig? Kontrollieren Sie an den Zulassungskennzeichen (TÜV hinteres, AU vorderes Kennzeichen) die Ablauffristen.

Zulassung und Versicherung

Für die Zulassung sind erforderlich:

- Zulassungsbescheinigung Teil II (ehemals Kfz-Brief),
- Zulassungsbescheinigung Teil I (ehemals Kfz-Schein) bzw. Stilllegungs-Bescheinigung,
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung,
- AU-Bescheinigung,
- Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer),
- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung,
- Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer.

Sollten Sie das Kfz nicht selbst zulassen, benötigt der Beauftragte eine schriftliche Vollmacht. Der Bevollmächtigte muss zur Zulassung sowohl den eigenen Ausweis/Reisepass, als auch den Ausweis des Vollmachtgebers mitnehmen (Vordrucke unter www.adac.de).

Übergabe des zugelassenen Fahrzeugs – Pflichten des Verkäufers

Die Überführungsfahrt ist mit der bisherigen Zulassung möglich, soweit der Verkäufer hiermit einverstanden ist. Der Verkäufer ist gesetzlich verpflichtet unverzüglich bei der Zulassungsstelle eine Meldung über den Verkauf des Fahrzeugs zu machen. Die Veräußerungsanzeige muss folgende Angaben beinhalten:

- Empfangsbestätigung des Käufers, dass ihm die Zulassungsbescheinigungen (ehemals Kfz-Brief und -Schein) sowie die Bescheinigungen über die Haupt- und die Abgasuntersuchung übergeben wurden.



- Name und Anschrift des Käufers (manche Zulassungsstellen fordern zusätzlich die Personalausweisnummer des Käufers, die man sich ohnehin zur Sicherheit notieren sollte).
- Schriftliche Bestätigung, dass auch die Kfz-Kennzeichen mit übergeben wurden.

Nur mit einer solchen vollständigen Veräußerungsanzeige endet die Kfz-Steuerpflicht des Verkäufers.

Nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) geht bei einer Veräußerung des Kraftfahrzeugs der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über. Auch der Versicherung gegenüber muss der Verkäufer den Verkauf anzeigen. Nach einem Fahrzeugverkauf sind Versicherer und Käufer berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Dabei wird für den Erwerber eine Kündigung des übergegangenen Versicherungsvertrages angenommen, sobald er bei einer anderen Versicherungsgesellschaft einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages gestellt hat.

Verursacht der Käufer vor Ummeldung des Fahrzeugs einen Verkehrsunfall mit Drittschaden, muss die weiterhin bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung für den Drittschaden voll aufkommen. Dabei wird jedoch in Folge des Übergangs des Versicherungsvertrages ein beim Verkäufer vorhandener Schadensfreiheitsrabatt nicht berührt. Eine Zurückstufung des Schadensfreiheitsrabattes beim Verkäufer ist also nicht zulässig.

Bei einem Fahrzeugverkauf haften Verkäufer und Käufer gesamtschuldnerisch für die Versicherungsprämie, die auf das zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsjahr entfällt. Der Versicherer kann sich also hier wahlweise an den Verkäufer oder an den Käufer halten. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich umzumelden. Sollte er die Ummeldung verzögern, kann der Verkäufer Schadenersatz in Höhe der Prämien Differenz fordern.

Ordnungswidrigkeiten beim Fahren mit dem gekauften Fahrzeug treffen nicht mehr den Voreigentümer, sondern gehen zu Lasten des Fahrers.

Wichtig: Wenn die Behörde den Verkäufer anschreibt, sollte dieser den Käufer benennen. Bei einem Bußgeldbescheid müssen Rechtsmittel eingelegt werden, damit die Sache nicht rechtskräftig und damit vollstreckbar wird.

Abmeldung vor Übergabe

Wer auf „Nummer sicher“ gehen will, kann das Fahrzeug vor Übergabe an den Käufer abmelden. Am einfachsten ist dieser Weg, wenn Verkäufer und Käufer die Ummeldung gemeinsam in der Zulassungsstelle vornehmen. Ist dies nicht möglich und möchte der Verkäufer trotzdem das Fahrzeug abmelden, so darf es ohne Zulassung nicht mehr auf öffentlichen Grund abgestellt werden. Außerdem benötigt der Käufer für die Überführungsfahrt ein Kurzzeitkennzeichen oder muss das Fahrzeug transportieren lassen. Das Kurzzeitkennzeichen wird zur einmaligen Verwendung von den Zulassungsstellen für Prüffahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten ausgegeben. Für die Ausstellung ist eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) nötig, erhältlich in den ADAC-Geschäftsstellen.



Abgas-Standard und Kfz-Steuer

Ältere Fahrzeuge erfüllen nicht unbedingt aktuelle Abgasnormen. Trotzdem sollte man darauf Wert legen, je nach Angebot und finanziellen Eigenmitteln, den bestmöglichen Abgas-Standard zu bekommen – vorzugsweise ab Euro 4 (Standard seit Neuzulassung 2004) aufwärts. Dies einmal der Umwelt zuliebe, „bessere“ Schadstoff-Schlüsselnummern zahlen sich aber auch in der Kfz-Steuer aus und die späteren Wiederverkaufs-Chancen sind ebenfalls günstiger. Auch eine Recherche vor dem Kauf, ob für ein konkretes Modell Nachrüstsysteme (z.B. Rußpartikelfilter) lieferbar sind, kann sinnvoll sein. Feinstaub-Fahrverbote spielen bei der Kaufentscheidung eine wichtige Rolle. Bei Dieselmotoren ist unbedingt zu kontrollieren, welche Feinstaubplakette zur Vermeidung von regionalen Fahrverboten an der Windschutzscheibe angebracht ist, bzw. welche zugeteilt würde. Ausführliche Informationen dazu, einschließlich der Nachrüstmöglichkeiten, hält der ADAC über seine Telefonservicezentralen bzw. auf www.adac.de bereit. Benzinmodelle sind, sofern mit geregelter Kat ausgerüstet, im Allgemeinen unkritisch – auf jeden Fall die Baujahre ab 1990.

Beim Diesel kann sich die Nachrüstung mit einem Partikelfilter lohnen. Die Nachrüstung wird bis 31.12.2009 mit 330,- € staatlich bezuschusst. Entweder richtet man einen Antrag an das Bafa (www.bafa.de) oder lässt sich die Förderung auf Antrag bei der Kfz-Steuer anrechnen. Voraussetzung ist eine Erstzulassung des Pkw bis zum 31.12.2006. Pkw ohne Rußpartikelfilter werden ab 01.04.2007 mit einem Steuerzuschlag von 1,20 € je angefangene 100 ccm Hubraum belegt.

Seit dem 01.07.2009 gibt es ein neues Steuersystem. Dies betrifft aber nur Fahrzeuge, die vom 01.07.2009 an erstmals zum Verkehr zugelassen werden. Für Fahrzeuge, die zwischen dem 05.11.2009 und dem 30.06.2009 erstmals zugelassen wurden, gibt es eine Sonderregel: Sie werden nach der für sie günstigeren Steuerart eingestuft („alte Hubraumsteuer“ oder „neue CO₂-Steuer“). Eine entsprechende Berechnung nimmt das Finanzamt automatisch vor.

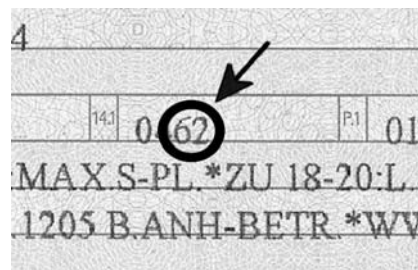
Informationen zur neuen Steuer finden Sie unter www.adac.de und in der Broschüre ADAC-AutoRecht aktuell: „Gut gerüstet für die neue Kfz-Steuer“ (erhältlich in den ADAC-Geschäftsstellen).

Für vor dem 01.07.2009 erstmals zugelassene Fahrzeuge kommt noch das alte Steuersystem zum tragen. Hiernach wird die Kfz-Steuer nach dem Hubraum und der jeweiligen „Schadstoffklasse“ festgelegt.

Für die Ermittlung des jeweiligen Steuersatzes sind die Eintragungen in den Fahrzeugpapieren entscheidend. Die maßgeblichen Hinweise zum Abgasverhalten sind in der jeweiligen Schadstoffschlüsselnummer unter Ziffer 1 des „alten“ Fahrzeugscheins bzw. in der seit Oktober 2005 ausgegebenen Zulassungsbescheinigung Teil I im Feld 14.1 enthalten (siehe nachstehende Muster):



Fahrzeugschein (alt)



Zulassungsbescheinigung Teil I (neu)

Jährliche Kfz-Steuersätze in Euro je angefangene 100 ccm Hubraum (für Diesel- Pkw ohne Rußpartikelfilter erhöht sich der genannte Kfz-Steuersatz um 1,20 €).

Schadstoffstufe (Schlüssel-Nr. laut Fahrzeug-Papieren)	Benzin	Diesel	Erläuterungen
Kein Eintrag, 88 oder 00	25,36	37,58	nicht schadstoffgemindert
01	15,13	27,35	schadstoffarm
02	15,13	27,35	bedingt schadstoffarm C/XXIII bei Erstzulassung vor 1.10.90
03	25,36/15,13 ¹	37,58/27,35 ¹	schadstoffarm E
04	25,36/15,13 ¹	37,58	bedingt schadstoffarm C/XXV bei Erstzulassung vor 1.10.90
05	25,36	37,58	bedingt schadstoffarm A bei Erstzulassung vor 1.10.86 und Anerkennung vor 1.1.88
06	25,36	37,58	bedingt schadstoffarm A bei Erstzulassung nach 30.9.86 od. Anerkennung nach 31.12.87
07	25,36	37,58	bedingt schadstoffarm B bei Erstzulassung vor 1.10.86 und Anerkennung vor 1.1.88
08	25,36	37,58	bedingt schadstoffarm B bei Erstzulassung nach 30.9.86 oder Anerkennung nach 31.12.87
09	25,36/15,13 ²	37,58	bedingt schadstoffarm C/XXIV bei Erstzulassung vor 1.10.90
10	25,36/21,07 ²	37,58	bedingt schadstoffarm C/XXIV bei Erstzulassung nach 30.9.90
11	15,13	27,35	schadstoffarm E 1
12	-	27,35	besonders schadstoffarm 0,08
13	-	27,35	besonders schadstoffarm E1
14	15,13	27,35	schadstoffarm E2 (91/441/EWG)
15	25,36/21,07 ²	37,58	91/441/EWG, Anhang I 8.1
16	15,13	27,35	schadstoffarm E2, 8.1
17	21,07	33,29	93/59/EWG, Anhang I 8.3
18	15,13	27,35	schadstoffarm 93/59/EWG Klasse I
19	21,07	33,29	93/59/EWG Klasse II
20	21,07	33,29	93/59/EWG Klasse III
21	15,13	27,35	schadstoffarm E 2 + Geräusche 92/97/EWG
22	15,13	27,35	schadstoffarm 93/59/EWG Klasse I + Geräusche 92/97/EWG
23	21,07	33,29	93/59/EWG Klasse II + Geräusche 92/97/EWG
24	21,07	33,29	93/59/EWG Klasse III + Geräusche 92/97/EWG
25	7,36	16,05	schadstoffarm Euro 2 94/12/EG
26	7,36	16,05	schadstoffarm Euro 2 94/12/EG + Geräusche 92/97/EWG
27	7,36	16,05	96/69/EG I
28	15,13	27,35	96/69/EG II
29	15,13	27,35	96/69/EG III
30	6,75	15,44	schadstoffarm D3
31	6,75	15,44	schadstoffarm D3I
32	6,75	15,44	schadstoffarm D4
33	6,75	15,44	schadstoffarm D4I
34	15,13	27,35	schadstoffarm E2; 5 Liter
35	7,36	16,05	schadstoffarm Euro 2; 5 Liter
36	6,75	15,44	schadstoffarm D3; 5 Liter
37	6,75	15,44	schadstoffarm D3I; 5 Liter

1) Pkw mit einem Hubraum von mehr als 2.000 ccm.
Pkw mit einem Hubraum zwischen 1.400 und 2.000 ccm, wenn mit einer Bescheinigung des Herstellers die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen wird.
Pkw, die nachweislich vor dem 26.7.1995 mit einem geregelten Katalysator ausgerüstet wurden und in deren Fahrzeugpapieren unter Ziffer 5 „Antriebsart“ oder unter Ziffer 33 der Zusatz „G-Kat“ und die Zahl „51“ eingetragen ist.

2) Pkw, die nachweislich vor dem 26.7.1995 mit einem Katalysator ausgerüstet wurden und in deren Fahrzeugpapieren unter Ziffer 5 „Antriebsart“ oder unter Ziffer 33 der Zusatz „G-Kat“ und die Zahl „51“ eingetragen ist.

ADAC-Autokredit



Schon ab
4,9%*

Bin beim ADAC
und mach' die
Finanzierung klar.



Fair. Schnell. Günstig. Der gelbe Autokredit.

- Schnelle und einfache Kreditentscheidung
- Günstiger Zinssatz
- Keine Abschlussgebühr

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

☎ 0180 3 70 80 70 **

www.adac.de/autokredit und überall beim ADAC

* 4,9% effektiver Jahreszins bei einer Laufzeit von max. 12 Monaten.
Stand 11/09. Ein Angebot der Landesbank Berlin AG in Kooperation
mit der ADAC Finanzdienste GmbH. Exklusiv für Mitglieder.

ADAC

** 9 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz;
max. 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen.